

Aufforderung

Autor(en): **Zimmerli / Steinhauer / Kurz**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Helvetische Militärzeitschrift**

Band (Jahr): **3 (1836)**

Heft 12

PDF erstellt am: **08.08.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-91483>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

<http://www.e-periodica.ch>

Veränderungen rückwärts sollte die Front zum Retiriren vorher angenommen werden; in diesem Fall hätte man im Ganzen nur 4 Frontveränderungen, dagegen würden sonst in allem nicht weniger als 40 Frontveränderungen statt haben.

§. 609. Der Contre-Marsch scheint auch überflüssig, da man, um sich rückwärts zu bewegen die Retirirfront hat.

§. 620. Der Batterie-Commandant sollte zum Feuern nicht andere Commandos gebrauchen als in der Feldgeschützschule vorgeschrieben sind, nämlich in Aktion wenn das Feuer nicht commandirt wird und Batterie soll chargiren wenn das Feuer commandirt werden soll.

§§. 622 — 646. Die Feuer im Retiriren mit Piecen, das Flankenfeuer, die Feuer im Retiriren mit Zügen, im Retiriren en échiquier und das rückwärts Chargiren halten wir für unpraktisch im Felde.

Die Wirkung einzelner Piecen oder halber Batterien ist ohne Bedeutung, und bei solchen Feuern waltet die größte Gefahr ob, daß die rückwärts gelegenen Geschütze die Mannschaft der weiter vorgelassenen beschädigen, besonders wenn mit Kartätschen geschossen werden sollte.

(Fortsetzung folgt.)

Auf f o r d e r u n g.

Die eidgenössische Militär-Gesellschaft hat in ihrer Versammlung zu Zofingen den 6. Juni 1836 eine Anstalt zu gründen beschlossen, welche durch Ausschreibung von Preisfragen und Ertheilung von, den Kräften der Gesellschaft angemessenen Preisen an die besten Bearbeiter, das Militärwesen zu fördern sucht. Diese Preise bestehen in Ehrenmedaillen von Bronze, Silber oder Gold.

In Bezug auf die erste auszuschreibende Preisfrage hat sie ferner beschlossen:

Dem Verfasser desjenigen möglichst kurzen aber allgemein verständlichen Werkchens eine Ehrenmedaille zuzuerkennen, welches am geeignetsten erscheint, dem Schweizer seine Pflichten als gebornem Vertheidiger seines Vaterlandes, die Nothwendigkeit einer genauen Beachtung des innern Dien-

stes, so wie eines pünktlichen und schnellen Gehorsams gegen die Befehle der Vorgesetzten anschaulich zu machen.

Dieses Büchlein muß sich in seiner Entwicklung an die bestehenden eidgenössischen Reglemente anschließen, einen kurzen Leitfaden für den innern Dienst enthalten, und dann am Schlusse durch Beispiele aus der Kriegsgeschichte die nachtheiligen Folgen deutlich machen, welche aus einer Nichtbeachtung oder Vernachlässigung jener militärischen Pflichten für das Gesamt-Vaterland, so wie für jeden einzelnen Mann entstehen können.

Der Vorstand der Militärgesellschaft bringt diesen Beschluß der Versammlung hiemit zur öffentlichen Kunde und fordert Jeden, der gesonnen ist, diese Preisfrage zu lösen und sich um den Preis zu bewerben, bis Ende des Christmonats 1837 seine Arbeit dem jeweiligen Vorstande der Gesellschaft einzusenden. Zugleich wird auch bekannt gemacht, daß die gekrönte Arbeit, nach den fernern Bestimmungen des Beschlusses, Eigenthum der Militärgesellschaft verbleibt, welche dann dieselbe auf eigene Kosten drucken lassen und für deren möglichste Verbreitung sorgen wird.

Ferner werden die sämtlichen Mitglieder der Gesellschaft aufgefordert, zum Fortbestand der helvetischen Militär-Zeitschrift, welche in der Walthard'schen Buchhandlung in Bern herauskommt, ihr Möglichstes beizutragen; auch wird sämtlichen Kantonal-Komite's der Beschluß der Versammlung in Erinnerung gebracht, daß sie eingeladen sein sollen, durch ihren Einfluß und ihre Thätigkeit dahin zu wirken, daß sich in ihrem Kreise die Abonnentenzahl vermehre.

Bern, den 14. Jänner 1837.

Der Vorstand der eidgen. Militärgesellschaft:

Zimmerli, Oberst.
Steinhauer, Oberstlieut.
Kurz, Hauptmann.